

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des RSV Rederberch e.V. sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Aufgaben der Sportjugend des Vereins sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Entwicklung neuer Formen des Sportes
- c) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag ist das höchste Organ der Jugend des Vereins. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet dreijährig statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladefrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- b) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
- c) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von dem Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zu fließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.